

Fluchtweglängen

Gemäss Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 26.3.2003.

Eine Treppenanlage

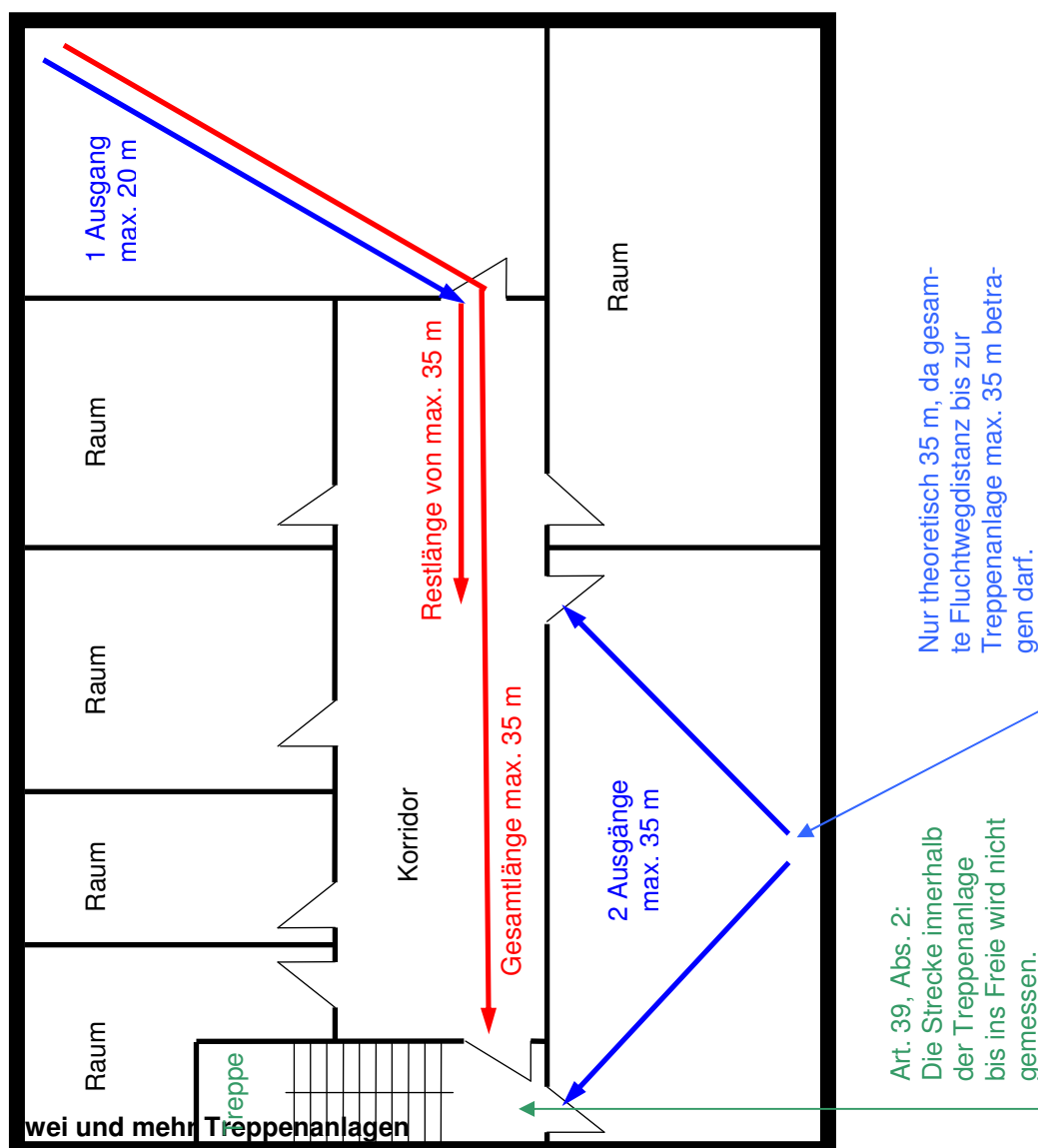
Art. 42, Abs. 1: Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage, darf die Bruttogeschossfläche höchstens 600 m² betragen.

Art 41, Abs. 1: Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage oder einem Ausgang ins Freie, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.

Art. 40, Abs. 1 + 2: Besitzt ein Raum nur einen Ausgang, darf kein Punkt des Raumes mehr als 20 m davon entfernt sein. Bei zwei oder mehr Ausgängen sind 35 m zulässig.

Art. 42, Abs. 4: Für Bauten mit Räumen mit einer Personenbelegung sind unabhängig von der Bruttogeschossfläche mindestens zwei Treppenanlagen notwendig.

Art. 42, Abs. 5: Bauten und Anlagen mit zwei oder mehr Untergeschossen sind mit mindestens zwei Treppenanlagen zu erschliessen.



Art. 42, Abs. 2: Führen Fluchtwege zu mehreren Treppenanlagen, darf die Bruttogeschossfläche je Treppenanlage höchstens 900 m² betragen (Ausnahme Hochhäuser).

Art. 41, Abs. 2: Führen sie zu mindestens zwei voneinander entfernten Treppenanlagen, darf die Gesamtlänge des Fluchtwegs 50 m nicht übersteigen.

Art. 40, Abs. 1 + 2: Besitzt ein Raum nur einen Ausgang, darf kein Punkt des Raumes mehr als 20 m davon entfernt sein. Bei zwei oder mehr Ausgängen sind 35 m zulässig.

Art. 42, Abs. 4: Für Bauten mit Räumen mit einer Personenbelegung sind unabhängig von der Bruttogeschossfläche mindestens zwei Treppenanlagen notwendig.

Art. 42, Abs. 5: Bauten und Anlagen mit zwei oder mehr Untergeschossen sind mit mindestens zwei Treppenanlagen zu erschliessen.

